



Satzung der Stadt Eppingen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Eppingen betreibt Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Eppingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen, die die Stadt Eppingen von Dritten angemietet hat, soweit diese durch besondere Verfügung für die Aufnahme von Obdachlosen gewidmet wird.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, jedoch besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und deren Eltern.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Einzug erkennt der Benutzer die Bestimmungen der

Satzung über die Benutzung Obdachlosenunterkünften sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn der Einweisung wird durch schriftliche Einweisung verfügt.

- (2) Will der Benutzer die Einweisung beenden, hat er dies der Stadtverwaltung bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats auf Monatsende schriftlich anzuzeigen. Eine Abkürzung dieser Frist ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Eppingen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Rückgabe der Unterkunft.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- a) der Benutzer die ihm zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
- b) der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft nicht selbst bewohnt bzw. nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet
- c) Der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
- d) Eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
- e) Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- f) Der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.
- g) Die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
- h) Der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.
- (2) Sachliche Gründe für die Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
 - a) Die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden muss,
 - b) Bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und der Vermieter beendet wird,
 - c) Die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
 - d) Der Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse dies erfordert,
 - e) Wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden
 - f) Die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist,
 - g) Die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtungen Unterkünfte „auf Vorrat“ freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können.
 - h) Die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird
 - i) Der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierrüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) In die zugewiesene Unterkunft dürfen nur diejenigen Hausratsgegenstände eingebracht werden, die zur Fortführung eines vorübergehenden Hausstandes unbedingt notwendig sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Hausratsgegenstände einzelner Personen nicht aufgestellt werden.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand und stets sauber zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der ihm zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte bedarf der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch); Außerhalb dieser Zustimmung gelten für Besucher folgende Besuchszeiten: 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - d) ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - g) Schlüssel nachmachen will;
 - h) Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte;
 - i) Feiern jeglicher Art abhalten möchte.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Absatz 5 verursacht werden, auch wenn die Gemeinde zugestimmt hat.

- (11) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gepflegt, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (12) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (13) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit gestattet. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch in der Nachtzeit. Insbesondere Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von Beauftragten der Stadt betreten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Für die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen gilt Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern zu beachten. Die in der Hausordnung festgelegten Regelungen sind zu befolgen und einzuhalten.
- (3) Die Benutzer haben Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten, dies im Rahmen der Satzung und der Benutzungsordnung bewegen, Folge zu leisten. Vernachlässigen die Benutzer die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten,

so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten des säumigen Benutzers ausführen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) In der Zeit von 22.00Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die die Nachtruhe Anderer stört.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückgegeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Die Gegenstände, die im Eigentum der Stadt stehen, sind in der Unterkunft zu belassen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Eppingen kann die vorübergehende Verwahrung von brauchbar erscheinenden und einlagerungsfähigen Gegenständen anordnen. Eine Aufbewahrungspflicht insbesondere für Müll, unbrauchbare und nichteinlagerungsfähige Gegenstände besteht nicht.
- (5) Sofern der Benutzer die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monate nach der erfolgten Beendigung des Nutzungsverhältnisses trotz schriftlicher Aufforderung abholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Das Eigentum der Gegenstände geht dann an die Stadt Eppingen über. Die Gegenstände können durch die Stadt Eppingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder zur Müllverwertung gegeben werden.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Eppingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Eppingen oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder sauber zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat. Sämtliche evtl. entstehenden Kosten sind der Stadt vom ehemaligen Benutzer zu erstatten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Eppingen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden.
- (2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Verwaltungszwang im Wege der Ersatzvornahme nach den Maßstäben des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Abs. 2).
- (3) Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch die Gemeinde unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben.

III. Gebühren die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Eppingen in Anspruch genommenen Räume oder Raumteile werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 390,00 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Jeder Benutzer muss vor der Ausgabe der für die Einrichtung benötigten Schlüssel ein Pfand in Höhe von 20,00 € in bar hinterlegen. Dieses Pfand wird nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe der überlassenen Schlüssel an den Benutzer zurückgegeben.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. Entgegen § 3 seiner Auskunftspflicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt;
2. Entgegen § 5 Abs. 2i) seine Nachweispflicht über die Wohnungssuche nicht erbringt;
3. entgegen § 6 Abs.1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
4. Entgegen § 6 Abs. 2 Gegenstände einbringt, die nicht zur vorübergehenden Nutzung zwingend erforderlich sind bzw. Gegenstände in der Gemeinschaftsunterkunft aufstellt, die nicht zur Nutzung für alle Bewohner bestimmt sind;
5. entgegen § 6 Abs. 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und stets sauber instand hält;
6. entgegen § 6 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
7. entgegen § 6 Abs. 5a) in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
8. entgegen § 6 Abs. 5b) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will;
9. entgegen § 6 Abs. 5c) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
10. entgegen § 6 Abs. 5d) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Tiere in der Unterkunft hält;
11. entgegen § 6 Abs. 5e) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Kraftfahrzeuge abstellt;
12. entgegen § 6 Abs. 5f) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
13. entgegen § 6 Abs. 5g) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Schlüssel nachmacht;
14. entgegen § 6 Abs. 5h) ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
15. entgegen § 6 Abs. 13 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt.
17. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 25.04.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eppingen, den 15.06.2021

Für den Gemeinderat

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.